

Jun.-Prof. Dr. Dominik Brodowski, LL.M. (UPenn)*

Sukzessive Beteiligung und Tätige Reue

<https://doi.org/10.1515/zstw-2021-0034>

Eine Beteiligung an der Tat soll nach der Rechtsprechung noch „sukzessiv“ bis zur Tatbeendigung möglich sein. Wesentliche Teile der Rechtslehre halten dem entgegen, dass dies Grund und Grenzen jedenfalls der mittäterschaftlichen Zurechnung, wenn nicht auch der Beihilfesträfbarkeit sprengt. Dieser Beitrag streitet zunächst für eine präzise Differenzierung verschiedener Fallgruppen und sodann dafür, eine sukzessive Mittäterschaft und eine sukzessive Beihilfe nur bei iterativer und sukzessiver Tatbegehung anzuerkennen. Soweit man aber eine sukzessive Beteiligung in weiterem Umfang für konstruktiv möglich und geboten hält, ist es allein folgerichtig, im Stadium zwischen Vollendung und Beendigung auch eine strafbefreiende (deeskalierende) Tätige Reue anzuerkennen.

I. Hinführung

Die Strafrechtspraxis ist nicht selten mit einem hochdynamischen Tatgeschehen konfrontiert: Einzelne Personen treten erst im Verlauf eines Geschehensablaufs hinzu. Die involvierten Personen verändern ihr Verhalten im Vergleich zu vorfassten Plänen. Subjektive Einstellungen zum eigenen Verhalten und zum Verhalten etwaiger Komplizen verändern sich. Als eine Lösungsstrategie zum Umgang mit derartigen Dynamiken hat die Rechtsprechung die in „ihrer praktischen Bedeutung kaum zu überschätzende“¹ Theorie der sukzessiven Beteiligung entwickelt. Auf dieser Grundlage ist es ihr möglich, für einen längeren Zeitraum noch ausdifferenzierte und mit teils sehr hoher Strafe bedrohte Tatbestände, Regelbeispiele und Qualifikationen anzuwenden, insbesondere die §§ 242 ff., 249 ff. StGB. Andernfalls blieben zumeist „nur“ die sog. Anschlussdelikte (§§ 257 ff. StGB).

Der Rechtsprechung zufolge ist es für eine sukzessive Beteiligung konstitutiv, „dass jemand in Kenntnis und Billigung des von einem anderen begonnenen Handelns in das tatbestandsmäßige Geschehen“ als Mittäter oder Gehilfe „vor

1 *Gropp/Sinn*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 10 Rdn. 206.

***Kontaktperson: Dominik Brodowski**, Juniorprofessor für Strafrecht und Strafverfahrensrecht an der Universität des Saarlandes.

Beendigung der Tat“ eingreift². Das aber erfasst ein Sammelsurium möglicher Fallgruppen, die weder in der (teils widersprüchlichen) Rechtsprechung noch in der Literatur stets in der gebotenen Klarheit voneinander differenziert werden. Erschwerend tritt hinzu, dass die gemeinhin in Bezug genommenen Zeitpunkte der Tatvollendung und Tatbeendigung³ geeignet sind, in die Irre zu führen: Denn jedenfalls für eine mittäterschaftliche Zurechnung des Verhaltens eines Anderen (§ 25 Abs. 2 StGB) ist der Zeitpunkt dessen Verhaltens entscheidend, nicht der Zeitpunkt eines hierdurch verursachten, aber erst nachfolgenden Erfolgseintritts.

Dieser Beitrag streitet daher zunächst für eine klare Differenzierung verschiedener Fallgruppen und insbesondere dafür, die Frage einer sukzessiven Zurechnung von Erschwerungsgründen von derjenigen einer sukzessiven Zurechnung einer bereits vollendeten Tat zu trennen (II.). Aufbauend hierauf lassen sich die Streitfragen klar herausarbeiten und stringenten, aber restriktiven Lösungen zu führen (III.). Eine weiter gehende sukzessive Zurechnung insbesondere einer bereits vollendeten Tat, wie sie insbesondere die Rechtsprechung vornimmt, ist bei Lichte besehen nichts als Pragmatismus. Derselbe Pragmatismus aber, der für die Anerkennung einer sukzessiven Beteiligung vorgebracht wird, lässt sich auch dahingehend wenden, im Stadium zwischen Vollendung und Beendigung in Analogie zu § 24 StGB auch eine strafbefreiende (deeskalierende) Tätige Reue anerkennen zu müssen. Plakativ gesprochen: Wer „sukzessive Beteiligung“ sagt, muss auch „Tätige Reue“ sagen⁴.

² Zu sukzessiver Mittäterschaft zuletzt BGH NSTZ 2019, 513, 514; gleichsinnig BGH, Urt. v. 10.9.2020 – 4 StR 14/20, juris, Tz. 7; st.Rspr. Zur sukzessiven Beihilfe zuletzt BGH, Beschl. v. 20.9.2018 – 2 StR 31/18, juris, Tz. 37 (insoweit in StV 2020, 847 nicht abgedruckt) m. Bspr. *Eisele*, JuS 2019, 721; BGH NSTZ 2019, 461, Tz. 7; st.Rspr.

³ Exemplarisch BGHSt. 2, 344; BGH StV 2019, 678, 679 Tz. 16.

⁴ Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Umkehrung nicht zutrifft: Für die Anerkennung einer deeskalierenden Tätigen Reue spricht Vieles, ohne dass dies zugleich auch für die Anerkennung der sukzessiven Beteiligung streiten würde. Näher hierzu unten IV.1. bei und mit Fn. 105.

II. Vollendung, Beendigung und die Fallgruppen sukzessiver Beteiligung

1. Vollendung und das i. d. R. vorgelagerte, allenfalls gleichzeitige Tatverhalten

Eine Straftat (nicht ein Regelbeispiel, nicht ein Qualifikationsmerkmal) ist vollendet, sobald „alle objektiven Tatumstände des gesetzlichen Tatbestandes verwirklicht“ sind⁵: Mord und Totschlag (§§ 211, 212 Abs. 1 StGB) sind demzufolge (erst⁶) mit dem Hirntod des Menschen vollendet⁷, Diebstahl (§ 242 Abs. 1 StGB) und Raub (§ 249 Abs. 1 StGB) mit Eintritt des Gewahrsamswechsels⁸, Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB) und Erpressung (§ 253 Abs. 1, Abs. 2 StGB) mit dem Eintritt eines Vermögensschadens⁹. Diese Tatvollendung bewirkt eine entscheidende Zäsur: Ist der Versuch nicht strafbar, markiert dies die Grenze zwischen Strafflosigkeit¹⁰ und Strafbarkeit. Ist der Versuch strafbar, so ist ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch – für alle Beteiligten – allenfalls bis zu diesem Zeitpunkt möglich¹¹. Und es ist nach sämtlichen physikalischen Gesetzen ausgeschlossen, dass sich späteres Verhalten noch auf die Vollendung kausal auswirken kann.

Von dieser *Vollendung* zu trennen ist das ihm zum Vorwurf gereichende *Verhalten* des Täters. Jenes ist zwar notwendige Bedingung für eine Tatvollendung und damit der Tatbestandsverwirklichung¹², kann dieser aber – insbesondere bei Erfolgsdelikten – zeitlich vorgelagert sein. Es ist aber dieses Verhalten, das ggf. Mittätern zugerechnet werden kann¹³, sodass auch für die Frage einer „sukzessi-

5 *Kühl*, in: Festschrift für Roxin, 2001, S. 665, 667; *Kühl*, JuS 2002, 729, 730; gleichbedeutend auch BGHSt. 3, 40, 43 sowie *Mitsch*, JA 2017, 407.

6 A. A. *Walther*, NStZ 2005, 657: bereits mit Vornahme einer unumkehrbar tödlichen Handlung.

7 Siehe nur *Eser/Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 30. Aufl. 2019, Vor § 211 Rdn. 19.

8 Siehe nur *Vogel*, in: Leipziger Kommentar StGB, Bd. 8, 12. Aufl. 2010, § 242 Rdn. 196, § 249 Rdn. 59.

9 Siehe nur *Perron*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 7), § 263 Rdn. 178; *Vogel*, in: LK (Anm. 8), § 253 Rdn. 45; siehe auch BGHSt. 19, 342, 344.

10 Bezogen auf diesen Tatbestand; eine Strafbarkeit wegen eines anderen („Vorbereitungs-“)Tatbestands bleibt selbstredend unberührt.

11 Siehe nur *Murmann*, in: Leipziger Kommentar StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 24 Rdn. 596.

12 Liegen in der Person des präsumtiven Täters zum Zeitpunkt seines eigenen, ggf. zurechnungsbegründenden (§ 25 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 StGB) Verhaltens auch die erforderlichen subjektiven Voraussetzungen vor und ist die Tat vollendet, so hat er den Tatbestand verwirklicht; *Kühl*, in: Festschrift für Roxin, S. 665, 667 f.; *Kühl*, JuS 2002, 729, 730.

13 Zugerechnet wird bei § 25 Abs. 2 StGB ein Verhalten, nicht ein „Erfolg“. Statt aller *Kühl*, in: *Lackner/Kühl*, StGB, 29. Aufl. 2018, § 25 Rdn. 11.

ven“ Mittäterschaft auf diesen Zeitpunkt und nicht auf die Vollendung abzustellen ist¹⁴. Erschöpft sich der strafrechtliche Vorwurf auf ein Hinzutreten *vor* diesem Zeitpunkt der zur Vollendung führenden Tathandlung und Erfolge bzw. Erschwerungsgründe *nach* diesem Zeitpunkt, so liegt kein tragfähiger Unterschied zu antezessiver Beteiligung (d. h. einer Beteiligung *vor* Versuchsbeginn¹⁵) vor¹⁶.

2. Beendigung der Tat

Allseits herrscht Einigkeit dahingehend, dass nach Beendigung der Tat eine Beteiligung an dieser nicht mehr möglich ist¹⁷. Nach Rechtsprechung und vorherrschender Literatur liegt diese Beendigung vor, wenn das durch den Tatbestand (objektiv und subjektiv, auch durch Absichten) umschriebene, tatsächliche „Geschehen vollständig abgeschlossen ist“¹⁸. Dieser Zeitpunkt ist nicht prozessual, sondern tatbestandsbezogen zu bestimmen. Demzufolge tritt Beendigung bei Diebstahl (§ 242 Abs. 1 StGB) und Raub (§ 249 Abs. 1 StGB) mit Festigung des Gewahrsams ein¹⁹, bei Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB) und Erpressung (§ 253 Abs. 1, Abs. 2 StGB) mit der tatsächlichen Erlangung des (stoffgleichen) Vermögensvorteils²⁰, bei Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 1 StGB) dann, wenn der/die Verletzte die Freiheit wiedererlangt²¹, und bei Besitzdelikten (z. B. § 184b Abs. 3 Var. 2 StGB) mit der Aufgabe des Besitzes²². Für die mittäterschaftliche Zurechnung ist

14 Insoweit zutr. *Walther*, NSTZ 2005, 657, 658.

15 Unabhängig von der Strafbarkeit dieses Versuchs, d. h. bei Delikten, deren Versuch strafbar ist, bei Unternehmensdelikten, aber auch bei den – immer weniger werdenden – Delikten, deren Versuch nicht strafbar ist.

16 Am Beispiel: A hat zum versuchten Diebstahl einer Maschinenpistole unmittelbar angesetzt, als B hinzutritt und die weitere Tatausführung fördert. B ist strafbar wegen Beihilfe zu einem besonders schweren Fall eines Diebstahls (§§ 242 Abs. 1 StGB, 243 Abs. 1 Nr. 7 StGB); nach der umstrittenen Rechtsprechung (BGHSt. 20, 194, 196 f.; 28, 224, 226; hiergegen, statt vieler, *Vogel*, in: LK [Anm. 8], § 244 Rdn. 33) auch wegen Beihilfe zu einem Diebstahl mit Waffen (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB).

17 Zuletzt etwa BGH StV 2017, 444, 445; BGH, Urt. v. 16.6.2016 – 3 StR 124/16, juris, Tz. 23.

18 BGH NSTZ 2019, 513, 514; st. Rspr.; siehe ferner *Mitsch*, JA 2017, 407, 408 f. m. w. N.

19 Zuletzt BGH, Urt. v. 5.12.2012 – 1 StR 569/12, juris, Tz. 5; siehe zudem, statt aller, *Kindhäuser*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 242 Rdn. 127.

20 Zuletzt BGH, Beschl. v. 28.11.2017 – 3 StR 344/17, juris, Tz. 13 („Tatbeute [...] endgültig gesichert“); ferner BGH NSTZ-RR 2009, 279, 280; siehe zudem, statt aller, *Perron*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 7), § 263 Rdn. 178; *Vogel*, in: LK (Anm. 8), § 253 Rdn. 46; strenger *Kindhäuser*, in: NK-StGB (Anm. 19), § 263 Rdn. 380 f.

21 Statt aller *Sonnen*, in: NK-StGB (Anm. 19), § 239 Rdn. 23.

22 Siehe nur *Mitsch*, JA 2017, 407, 408.

indes erneut nicht auf die Beendigung als solche, sondern auf das die Beendigung herbeiführende *Verhalten* abzustellen.

Wegen des definitorischen Bezugs zu einem Straftatbestand kann auch nur dieser „beendet“ sein. Es ist daher verfehlt, bei einem Regelbeispiel oder einem Qualifikationsmerkmal isoliert von dessen „Beendigung“ zu sprechen. Möglich und geboten ist es aber, zwischen einzelnen Straftatbeständen zu differenzieren. Daher scheidet die sukzessive Zurechnung einer Körperverletzung aus, wenn ein Komplize überraschend Gewalt gegenüber dem Opfer verübt, denn diese Tat (nicht aber der Raub) ist mit dem Eintritt des Körperverletzungserfolgs vollendet und auch beendet²³. Vor diesem Hintergrund war auch die Annahme in *BGH NSTZ* 2008, 280 verfehlt, es sei selbst dann noch sukzessive Beihilfe zum Mord möglich, als das Opfer bereits die zum Tode führenden Verletzungen erlitten hatte²⁴.

3. Hinzutreten vor weiterer sukzessiver/iterativer Tatausführung

a) Ausgangspunkt

Bei den praxisrelevanten Diebstahls- und Raubdelikten liegt nicht selten eine natürliche Handlungseinheit²⁵ vor, bei der bereits eine erste natürliche Handlung zur Tatvollendung führt (z. B. ein erster Schlag ins Gesicht oder die Wegnahme einer ersten Goldmünze), aber weitere natürliche Handlungen (weitere Schläge, Ergreifen und Einstecken weiterer Münzen) nachfolgen. Diese würden bei isolierter Bewertung²⁶, d. h. wenn man die erste Handlung hinwegdächte, *auch*²⁷ zur Tat-

²³ BGH StV 2017, 444, 445; i.E. ebenso BGH, Urt. v. 6.11.2019 – 2 StR 203/19, juris, Tz. 16; BGH, Beschl. v. 6.6.2018 – 5 StR 175/18, juris, Tz. 5 f.; BGH, Beschl. v. 18.12.2018 – 1 StR 512/18, juris, Tz. 7 (insoweit in StV 2019, 446 nicht abgedr.); siehe auch BGH StV 2020, 73, 74 Tz. 14 (zu Tötungsversuch).

²⁴ BGH NSTZ 2008, 286, 287 m. abl. Bspr. *Walter*, NSTZ 2008, 548; diese Kritik aufgreifend BGH StraFo 2011, 66.

²⁵ *Eschelbach*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, StGB, 5. Aufl. 2020, § 52 Rdn. 63 ff.; a. A. (tatbestandliche Handlungseinheit) v. *Heintschel-Heinegg*, in: Münchener Kommentar StGB, Bd. 2, 4. Aufl. 2020, § 52 Rdn. 34; *Sternberg-Lieben/Bosch*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 7), Vor § 52 Rdn. 17 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 51. Aufl. 2021, Rdn. 1254.

²⁶ In diese Richtung auch *Haas*, in: *Matt/Renzikowski*, StGB, 2. Aufl. 2020, § 27 Rdn. 32: Tat muss noch „subsumierbar“ sein.

²⁷ Dies gilt erst recht, wenn man jede iterative oder sukzessive Handlung isoliert bewertet, wie es vor dem Hintergrund der bei § 24 StGB vereinzelt vertretenen Einzelaktstheorie (etwa *Haas*, in: ZStW 123 [2011], S. 226, 247) nahe läge.

vollendung führen²⁸. Dies rechtfertigt es ohne Weiteres, eine Beteiligung an dieser einen Tat²⁹ zwischen erster und letzter sukzessiver bzw. iterativer Ausführungshandlung anzuerkennen, wengleich strafzumessungsrelevant nur dem Hinzutreten nachfolgende Tatteile sein können³⁰. Bleibt es bei der nachfolgenden Handlung indes bei einem bloßen Versuch, so wirft dies die Streitfrage auf, ob eine sukzessive Beteiligung „nach Vollendung“ möglich ist³¹.

b) Zuvor verwirklichte Erschwerungsgründe

Häufig ist aber ein Erschwerungsgrund – etwa eine Gewaltanwendung bei § 249 Abs. 1 StGB oder das Aushebeln der (Privat-)Wohnungstüre bei § 244 Abs. 4 StGB – bereits vollständig verwirklicht, als der Beteiligte hinzutritt. Sein Verhalten kann sich dann nicht mehr auf die Verwirklichung des Erschwerungsgrundes auswirken³², aber noch auf die Vollendung der Tat bzw. auf iterative sowie sukzessive Tathandlungen. Trotz dieser konkreten Anknüpfungsmöglichkeit rekurriert die Rechtsprechung des BGH seit BGHSt. 2, 344 pauschal darauf, dass sukzessive Mittäterschaft bis zur Beendigung der Tat möglich sei³³. Der expliziten und vor allem impliziten Argumentation hierzu wird nachfolgend noch vertieft nachzugehen sein³⁴, ebenso den – leicht missverständlichen – Begrenzungen der Rechtsprechung bei „bereits abgeschlossene[n] Tatmodalität[en]“³⁵ und bei Situationen, „wenn für die Herbeiführung des tatbestandsmäßigen Erfolgs bereits alles getan“³⁶ ist.

28 Siehe hierzu bereits *Kühl*, Die Beendigung des vorsätzlichen Begehungsdelikts, 1974, S. 181f. Dieselbe Argumentation trägt auch eine Übertragung auf Besitzdelikte (z. B. § 184b Abs. 3 StGB).

29 Zur Frage von bereits zuvor abgeschlossenen Erschwerungsgründen siehe noch sogleich II.3.b.

30 BGH StV 2016, 106 sowie BGH, Beschl. v. 9.9.2020 – 4 StR 117/20, juris. Siehe zuvor auch BGH NSTZ 2010, 146, 147 bezogen auf weitere Täuschungshandlungen, mit denen der Irrtum der Geschädigten aufrechterhalten wurde und dies mitursächlich für weitere Zahlungen und daher für eine Schadensvertiefung war.

31 Hierzu unten III.

32 Zur fehlenden Zurechenbarkeit einer tateinheitlich begangenen, aber bereits beendeten Tat siehe oben II.2.

33 Aus neuerer Zeit exemplarisch BGH NSTZ 2019, 513, 514; BGH NSTZ-RR 2017, 221f.; zur sukzessiven Mittäterschaft bei Vergewaltigung BGH StV 1985, 12f.

34 Hierzu unten III.

35 So die Formulierung in BGH, Beschl. v. 3.7.2018 – 4 StR 621/17, juris.

36 So die Formulierung in BGH NSTZ 2019, 513, 514.

4. Hinzutreten bei durativen Tatbeständen

Bei durativen Tatbeständen³⁷ wie dem unerlaubten Führen eines Titels (§ 132a Abs. 1 StGB), vor allem aber bei dem Dauerdelikt der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 1 StGB) ist zu differenzieren: Hat der Täter den Verletzten in einem Raum eingesperrt, so ist die Tat vollendet. Liegen weitere gleich gelagerte, sukzessive Tathandlungen vor – versorgt etwa der Täter den Eingesperrten mit Essen und Trinken und verschließt anschließend die Türe erneut –, so ist es möglich, an diese erneuten Tathandlungen anzuknüpfen³⁸. Fehlt es an solchen, so erschöpft sich das Verhalten des (Erst-)Täters nach dem Einsperren in einem kontinuierlichen, ingerenzgarantenpflichtwidrigem³⁹ Unterlassen der Freilassung. Nach strenger Lesart wäre daher, soweit es an sukzessiven Tathandlungen fehlt, ab Tatvollendung nur eine Beteiligung an einer durch Unterlassung begangenen Freiheitsberaubung (§§ 239 Abs. 1, 13 StGB) möglich⁴⁰. Manche sind aufgrund des bis zur Beendigung fortwirkenden „Dauererfolgs“ bereit, bei solchen Dauerdelikten gleichwohl eine sukzessive Beteiligung bis zu deren Beendigung anzuerkennen⁴¹.

5. Hinzutreten nach letzter Ausführungshandlung

Eine letzte Fallgruppe betrifft ein Tätigwerden nach letzter Ausführungshandlung („nach Vollendung“) und Verwirklichung etwaiger Erschwerungsgründe, aber vor Beendigung der Tat. Die Rechtsprechung lässt eine sukzessive Beihilfe in diesem Stadium ohne Weiteres zu⁴² und postuliert dasselbe auch für eine sukzessive

³⁷ Ebert, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 3. Aufl. 2001, S. 117; Kühl, in: *Festschrift für Roxin*, S. 665, 676 ff.; Kühl, *JuS* 2002, 729, 732.

³⁸ Murmann, *ZJS* 2008, 456, 457; so auch BGH, *Beschl. v. 2.3.2017 – 4 StR 406/16*, juris (zu § 239 Abs. 1 StGB), bezogen auf das Mitwirken am „weiteren Festhalten des Tatopfers“.

³⁹ Siehe nur Eisele, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 7), § 239 Rdn. 7 m. w. N.; Wolters, in: *Systematischer Kommentar StGB*, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 239 Rdn. 13; siehe aber BGH *NSTZ-RR* 2009, 366: keine Ingerenzgarantenstellung bei Exzess eines Mittäters.

⁴⁰ In diese Richtung BGH *NSTZ* 2010, 146, 147 zu § 263 Abs. 1 StGB: In dieser Entscheidung stellte der BGH (auch) darauf ab, dass die später Hinzutretenden „es unterlassen [haben], die Kunden über das von M initiierte betrügerische Geschäftsmodell aufzuklären“.

⁴¹ Krey/Esser, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 6. Aufl. 2016, Rdn. 963; Kühl, in: *Festschrift für Roxin*, S. 665, 679; Kühl, *JuS* 2002, 729, 733; Kühl, in: *Lackner/Kühl* (Anm. 13), § 239 Rdn. 8; Schmitz, *Unrecht und Zeit*, 2001, S. 195 (mit Begrenzung auf nachfolgende Tatbeiträge).

⁴² Aus neuerer Zeit exemplarisch BGH *NSTZ* 2019, 461 Tz. 7; 2013, 463, 464; 2008, 284; BGH *NSTZ-RR* 2016, 136, 137; zweifelnd aber BGHSt. 54, 69, 129 f. Tz. 176 f. bei Förderung einer Schadensvertiefung zwischen Betrugsvollendung und -beendigung; für § 353b StGB a.F. offengelassen in *BVerfGE* 117, 244, Tz. 57 ff. Aus der Literatur exemplarisch Heine/Weißer, in: *Schönke/Schröder*

Mittäterschaft⁴³; im Detail ist die Rechtsprechung des BGH indes deutlich differenzierter⁴⁴.

6. Zusammenführung: zwei Streitfragen

Es lassen sich somit zwei Streitfragen herausdestillieren, die nicht miteinander vermengt werden sollten. *Erstens*: Ist eine Beteiligung an einer Straftat auch nach dem Zeitpunkt möglich, zu dem der (Haupt-)Täter das zur Vollendung führende Verhalten gezeitigt hat („sukzessive Beteiligung nach letzter Tathandlung“)? *Zweitens*: Sind vor der eigenen Tatbeteiligung verwirklichte Erschwerungsgründe bei Mitwirkung an (erster, iterativer/sukzessiver oder durativer) Vollendung zuzurechnen („sukzessive Zurechnung von Erschwerungsgründen“)?

III. Ein Diskussionsbeitrag zum Streit über die sukzessive Beteiligung

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH setzt „eine strafbare Verantwortung im Wege der sukzessiven Mittäterschaft“ voraus, „dass jemand in Kenntnis und Billigung des von einem anderen begonnenen Handelns in das tatbestandsmäßige Geschehen als Mittäter eingreift und er sich – auch stillschweigend – mit dem anderen vor Beendigung der Tat zu gemeinschaftlicher weiterer Ausführung verbindet“⁴⁵. Gleichmaßen sei eine sukzessive Beihilfe durch jedwedem Fördern der Haupttat bis zu deren Beendigung möglich⁴⁶. Begründungen zu Grund und Grenzen dieser sukzessiven Zurechnung werden seitens der Rechtsprechung zwar seit Jahrzehnten allenfalls in homöopathischer Dosis geliefert; gleichwohl kann eine Spurensuche und dabei Systematisierung ertragreich sein:

(Anm. 7), § 27 Rdn. 20; *Vogler*, in: ZStW 98 (1986), S. 331, 339 m. w. N.; weitere Differenzierung bei *Brüning*, NSTZ 2006, 253, 254.

⁴³ Siehe zuletzt etwa BGH, Urt. v. 10.9.2020 – 4 StR 14/20, juris, Tz. 7.

⁴⁴ Siehe hierzu unten III.4.

⁴⁵ Zuletzt BGH NSTZ 2019, 513, 514; BGH StV 2018, 717, 718 Tz. 8.

⁴⁶ Zuletzt BGH NSTZ 2019, 461 Tz. 7; BGH NSTZ-RR 2016, 136, 137.

1. Die pragmatische Argumentation der Rechtsprechung

Eine sukzessive Beihilfe lässt die Rechtsprechung bereits seit Zeiten des Reichsgerichts genügen⁴⁷. Eine „Förderung der Tat“ könne noch nützlich sein für die Beendigung der Tat, sprich für die „Gesamtat“ im vorgenannten Sinne, für „das gesamte Verbrechen“⁴⁸ bzw. für den „Gesamterfolg einer Tat“.⁴⁹ Das könne eine hinreichende – ohnehin nur akzessorische – Verstrickung im (Gesamt-)Unrecht der Haupttat bewirken.⁵⁰

In BGHSt. 2, 344 argumentierte der BGH sodann – in methodisch fragwürdiger Weise – *a minori ad maius* mit einer Gleichbehandlung von Beihilfe und Mittäterschaft⁵¹: „Beim Gehilfen ist es gleichgültig, in welchem Zeitpunkt der Ausführung er fördernd tätig wird. [...] [Beihilfe ist] auch dann noch möglich, wenn die Haupttat zwar rechtlich schon vollendet, tatsächlich aber noch nicht beendet ist [...]. Diese unterschiedliche Behandlung von Mittäterschaft und Beihilfe entbehrt einer einleuchtenden Rechtfertigung.“⁵² Denn es sei hier wie dort auf die „Gesamt-tätigkeit“, den „Gesamtplan“ abzustellen, zu dem ein Mittäter auch sukzessiv noch sein „Einverständnis“ erteilen könne, solange nicht ein (Teil-)Geschehen „schon vollständig abgeschlossen“ sei⁵³. Gehilfe und Mittäter könnten demzufolge nur bei dem „Teil der Tat [mitwirken], der noch bevorsteht.“⁵⁴ Die nachfolgende Rechtsprechung begrenzt sich im Wesentlichen auf eine Subsumtion unter diese Maßstäbe bzw. deren weitere Konkretisierung, namentlich im Hinblick auf die Abgrenzung, ob ein Geschehen „schon vollständig abgeschlossen“ ist.

Diese Argumente lassen sich darauf zurückführen, dass es für die Zurechnung und daher für die Möglichkeit einer Beteiligung nicht auf die formal anhand des Gesetzeswortlauts zu bestimmende Vollendung ankommen solle, sondern auf das „Gesamtgeschehen“, den bezweckten „Gesamterfolg einer Tat“⁵⁵ (etwa den

47 Grundlegend RGSt. 71, 193, 194; hierauf rekurrend BGHSt. 3, 40, 43f.

48 BGH JZ 1981, 596.

49 BayObLG NJW 1980, 412.

50 *Schünemann/Greco*, in: LK (Anm. 11), § 25 Rdn. 225 (bezogen auf bereits verwirklichte Erschwerungsgründe); in diese Richtung auch *Kühl*, JuS 2002, 729, 733.

51 Deutlich hierzu *Joecks/Scheinfeld*, in: Münchener Kommentar StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 25 Rdn. 206 Fn. 585: „Argument des BGH: Eine sukzessive Beihilfe kennen wir, warum soll es dann keine sukzessive Mittäterschaft geben?“

52 BGHSt. 2, 344, 345f.

53 BGHSt. 2, 344, 346.

54 BGHSt. 2, 344, 347.

55 BayObLG NJW 1980, 412; ähnlich auch BGH, Urt. v. 10.9.2020 – 4 StR 14/20, juris, Tz. 7 („Gesamtat“).

„Abtransport der Beute“⁵⁶) bzw. den durch die Tat bewirkten „Rechtsgutsangriff“⁵⁷. Hierauf abzustellen erscheint – auf den ersten Blick⁵⁸ – auch pragmatisch: Das Rechtsgut „Eigentum“ sei beim Diebstahl erst durch die Beendigung in gefestigter Weise beeinträchtigt, das Rechtsgut „Vermögen“ beim Betrug erst dann, wenn der erschlichene Betrag dem Konto des Täters gutgeschrieben worden sei. Jegliche Förderung, jegliche Mitwirkung bei dieser Gesamt-Rechtsgutsverletzung sei daher – aus dieser pragmatischen Sicht – general- wie spezialpräventiv zu unterbinden, erfordere einen Schuldausgleich und eine Kommunikation mit dem Täter über sein Fehlverhalten.

2. Wortlaut, Bestimmtheit und Schuldprinzip

Eine erste Hürde stellt der – unbeschadet des Streits über die Reichweite des Art. 103 Abs. 2 GG im Allgemeinen Teil des StGB – verbindliche Wortlaut der Beteiligungsvorschriften dar: Diese sprechen immerhin davon, dass „die Straftat gemeinschaftlich“ begangen worden sein muss (§ 25 Abs. 2 StGB) bzw. der Gehilfe zur (Haupt-)„Tat Hilfe geleistet“ haben muss (§ 27 Abs. 1 StGB). Dieser Tatbegriff ist unstreitig weder prozessual zu verstehen, noch im Sinne der Konkurrenzregeln (§§ 52 ff. StGB), sondern bezieht sich im Einklang mit § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB auf die konkrete materiell-rechtliche Straftat⁵⁹. Eine Straftat aber definiert sich über deren Verwirklichung, sprich Vollendung. Mit dem Wortlaut daher ohne Weiteres vereinbar ist es, alle vor Vollendung verwirklichten Erschwerungsgründe zuzurechnen, auch bei sukzessiver oder iterativer Tatbegehung. Wenn man die „Tat“ i. S. d. §§ 25 ff. StGB hingegen nicht auf die juristische Sekunde der Vollendung fokussiert, sondern als „Gesamtat“⁶⁰ auf das durch den Tatbestand – auch durch Absichten – umschriebene, tatsächliche Geschehen bis zu seinem vollständigen Abschluss, sprich bis zur Beendigung erstreckt, dehnt man den Wortlaut zumindest an seine Grenzen, wenn nicht darüber hinaus.

Bei sukzessiver Beteiligung nach letzter Ausführungshandlung ergibt sich eine weitere, in Art. 103 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich fundierte Schwierigkeit da-

⁵⁶ BayObLG NJW 1980, 412.

⁵⁷ So Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder (Anm. 7), § 27 Rdn. 20 bezogen auf die sukzessive Beihilfe.

⁵⁸ Aber nur auf den ersten Blick, wie BGHSt. 19, 342, 344 bezogen auf verlorene Beute nahelegt.

⁵⁹ Vgl. Hoyer, in: Systematischer Kommentar StGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2017, Vor § 26 Rdn. 27 ff.; Jo-
ecks/Scheinfeld, in: MüKo/StGB (Anm. 51), Vor § 26 Rdn. 19; Schönemann/Greco, in: LK (Anm. 11),
Vor § 26 Rdn. 20.

⁶⁰ So ausdrücklich BGH NSTZ-RR 2017, 221, 222.

raus, dass dann das Merkmal der Beendigung zum entscheidenden Kriterium für die Möglichkeit einer (sukzessiven) Beteiligung erhoben wird. Denn dann muss dieses – weil strafbarkeitsbegründend – hinreichend bestimmt sein⁶¹. In der Tat ist die Frage, wann ein Geschehen – etwa die hinreichende Sicherung der Diebesbeute – seinen Abschluss gefunden hat, weitaus eher subjektiven Wertungen zugänglich als die Frage, wann es zu einem Gewahrsamswechsel oder auch zu einer vermögensschadensbegründenden Vermögensverfügung gekommen ist. Auch der Verweis auf die Realisierung der überschießenden Innentendenz (Zueignungsabsicht beim Diebstahl, Bereicherungsabsicht beim Betrug)⁶² trägt bei Lichte besehen nicht: Es lässt sich beim „Vorbereitungsdelikt“ des § 202c StGB nicht ernstlich vertreten, dessen Beendigung trete erst mit Realisierung des subjektiv in Bezug genommenen Ausspähens von Daten ein. Angesichts der Weite aber, die der Rechtsprechung in der Ausfüllung auch strafbegründender Merkmale seitens des Bundesverfassungsgerichts gewährt wird⁶³, scheint das Bestimmtheitsgebot noch nicht verletzt, soweit ein noch „frisches“ Geschehen unmittelbar nach Tatvollendung noch als unbeendet angesehen wird⁶⁴.

Schließlich ließe sich anzweifeln, ob eine Sanktionierung wegen sukzessiver Beteiligung mit dem strafverfassungsrechtlichen Schuldprinzip in Einklang stehen kann. Ausgangspunkt für diese Argumentation ist mit dem Bundesverfassungsgericht die „Eigenverantwortung des Menschen [...], der sein Handeln selbst bestimmt und sich kraft seiner Willensfreiheit zwischen Recht und Unrecht entscheiden kann“⁶⁵. *Hörnle* konkretisiert dies tatbestandsbezogen dahingehend, dass von Verfassungen wegen ein Kausalitätserfordernis zwischen dem Verhalten des präsumtiven Täters und dem Erfolgsunrecht erforderlich ist⁶⁶. Bei tatbestands- und nicht rechtsgutsbezogener Interpretation ließe dies eine Bestrafung wegen nur sukzessiver Beteiligung verfassungswidrig, ja je nach verfassungsrechtlicher Fundierung des Schuldprinzips sogar menschenwürdevidrig

61 Zu dieser Kritik siehe bereits *Kühl*, in: Festschrift für Roxin, S. 665, 680 f.; *Kühl*, JuS 2002, 729, 731 m. w. N.

62 Vgl. *Kühl*, JuS 2002, 729, 732.

63 Vgl. insbesondere BVerfGE 126, 170 zu § 266 Abs. 1 StGB.

64 Wegen mangelnder Bestimmtheit lehnen eine sukzessive Beteiligung indes ab u. a. AG Blomberg, Beschl. v. 29.05.2008 – 1 Ds 35 Js 2417/07 = WKRS 2008, 46214; *Jahn*, in: SSW-StGB (Anm. 25), § 257 Rdn. 11; *Murmann*, in: SSW-StGB (Anm. 25), § 27 Rdn. 8; *Mitsch*, JA 2017, 407, 411; *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016, § 24 Rdn. 8; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT (Anm. 25), Rdn. 834; vgl. auch *Grabow/Pohl*, JURA 2009, 656, 657; siehe ferner *Kühl*, JuS 2002, 729, 731 f., 733 mit Differenzierung zwischen „tatbestandslosen und tatbestandsbezogenen Beendigungsphasen“.

65 BVerfGE 331, 267, 413; BVerfGE 140, 317, 343.

66 *Hörnle*, in: Festschrift für Tiedemann, 2008, S. 325, 335 f., 339 f.

werden⁶⁷. Allerdings ist zu bedenken, dass es auch bei sukzessiver Beteiligung im Hinblick auf die Förderung oder Mitwirkung bei der Beendigung der Tat Anknüpfungspunkte für einen strafrechtlichen Vorwurf in Gestalt individuellen Fehlverhaltens gibt. Daher erscheint der abwägungsfeste Kern des Schuldprinzips⁶⁸ durch eine (begrenzte⁶⁹) Anerkennung einer sukzessiven Beteiligung nicht berührt. Jedoch wird die Entfernung vom Leitbild *Hörnles* zumindest auf Rechtsfolgenreise zu berücksichtigen sein: *Ceteris paribus* wird jemand, der sich nur sukzessiv beteiligt, milder zu bestrafen zu sein als jemand, der sich bereits antezessiv beteiligt hat.

3. Abgrenzung zu Anschlussdelikten bei sukzessiver Beteiligung nach letzter Ausführungshandlung

Allerdings spricht bereits die Systematik des StGB gegen jede sukzessive Beteiligung nach letzter (iterativer/sukzessiver) Ausführungshandlung. Hiermit sei zunächst die Abgrenzung zu den Anschlussdelikten klassischer Prägung (§§ 257 ff. StGB) aufgerufen, aber auch zur Billigung bereits begangener Straftaten (§ 140 Nr. 2 StGB a. F.⁷⁰). Diese lässt sich bei Ablehnung sukzessiver Beteiligung klar formal vollziehen, während Proponenten mühsam bis unmöglich nach rein subjektiven Kriterien abzugrenzen versuchen⁷¹. Zudem sei darauf hingewiesen, dass einem Täter der Hehlerei (§ 259 StGB) und auch der Geldwäsche (§ 261 StGB)⁷² ein zumindest kleines Zeitfenster verbleibt, in dem er straffbefreiend vom Versuch dieser Taten zurücktreten kann (§ 24 StGB). Bei einer sukzessiven Mittäterschaft

67 Für eine Fundierung der hier maßgeblichen Tatbestandsfragen in der Menschenwürde *Stree*, Deliktsfolgen und Grundgesetz, 1960, S. 51 ff.; *A. Hamann*, Grundgesetz und Strafgesetzgebung, 1963, S. 17 ff.; *Frisch*, NStZ 2013, 249, 250; *Landau*, NStZ 2011, 537, 538; *Landau*, NStZ 2015, 665, 667 f.; *Landau*, EuGRZ 2016, 505 f.; für eine Fundierung als eigenständiges (Justiz-)Grundrecht *Lagodny*, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, 1996, S. 397 ff.; *Wolff* AöR 1999, 55, 57, 81; *Hörnle*, in: Festschrift für Tiedemann, S. 325, 331 ff.; diff. *Mansdörfer*, in: *Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis*, Wirtschaftsstrafrecht, 2017, Vor § 13 StGB Rdn. 79; *Vogel/Bülte*, in: Leipziger Kommentar StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, Vor § 15 Rdn. 48; *Beck*, Ad Legendum 2015, 102, 103.

68 Zu dieser Differenzierung grundlegend *Vogel/Bülte*, in: LK (Anm. 67), Vor § 15 Rdn. 48.

69 Siehe sogleich, insb. III.4.

70 Die Ausweitung des Tatbestands durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BGBl. 2021 I, S. 441) dürfte dazu führen, dass zwischen Billigung vor Vollendung und Beihilfe zur Tat Tateinheit anzunehmen ist.

71 BGHSt. 4, 132, 133; OLG Köln NJW 1990, 587, 588.

72 Bei der Begünstigung (§ 257 StGB) ist zwar der Versuch nicht strafbar, aber bereits – wie die Beihilfe zur Haupttat – mit einem Hilfeleisten vollendet.

scheidet ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch bereits mit dem Beginn der Beteiligung aus, weil die Tat bereits vollendet ist⁷³; auch § 24 Abs. 2 Satz 2 StGB setzt ein Bemühen um die Verhinderung der Vervollendung, also ein Tätigwerden vor Vervollendung voraus⁷⁴. Dies reduziert Anreize – gerade im dynamischen Geschehen, das einer sukzessiven Beteiligung zugrunde liegt –, das eigene Verhalten zu überdenken und, ganz im Sinne des Opferschutzes, die Perpetuierung oder Vertiefung der Rechtsgutsverletzung nicht eintreten zu lassen.

Zusätzliche Verstärkung erfährt dies durch die strafrechtliche Geldwäsche-Richtlinie⁷⁵, welche die Erstreckung auf eine Vielzahl von Vortaten verlangt – vom einfachen Diebstahl bis hin zu Tötungsdelikten (Art. 2 Nr. 1 RL (EU) 2018/1673). Zur vollständigen Umsetzung⁷⁶ der sekundärrechtlichen Maßgaben hätte der deutsche Gesetzgeber zwar auch funktionale Äquivalente heranziehen können⁷⁷. Die sukzessive Beteiligung ist wegen ihres begrenzten, nur bis zur Beendigung der Vortat reichenden Anwendungsbereichs dafür aber nicht geeignet. Zur Erleichterung der strafjustiziellen Zusammenarbeit ist es dann aber vorzugswürdig, sämtliches der RL (EU) 2018/1673 unterfallendes Verhalten – und damit auch Verhalten, das aktuell als sukzessive Beteiligung erfasst wird – als Geldwäsche, und nur als diese, zu bestrafen.

4. Das Kausalitäts- und Tatherrschaftsargument sowie das Argument des *dolus subsequens*

Entscheidend sind schließlich das Kausalitäts- und Tatherrschaftsargument und das Erfordernis eines Vorsatzes zum Zeitpunkt der Tatausführung:

a) Sukzessive Mittäterschaft nach letzter Tathandlung

Ein Verhalten *nach* (erster oder letzter iterativ bzw. sukzessiv herbeigeführter) Vervollendung kann für diese nicht mehr kausal sein. Im Einklang mit einem auf den Taterfolg bezogenen Erfordernis, dass hierfür entweder eigenes oder zurechenbares Verhalten eines anderen kausal geworden sein muss, schließen etliche Ent-

73 Siehe nur *Murmann*, in: LK (Anm. 11), § 24 Rdn. 596.

74 Siehe nur *Murmann*, in: LK (Anm. 11), § 24 Rdn. 492, 510.

75 Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, AblEU 2018 L 284 v. 12.11.2018, S. 22.

76 Siehe BT-Drs. 19/24180, nachfolgend BGBl. 2021 I, S. 327.

77 Siehe nur *Heger*, ZIS 2009, 406, 412.

scheidungen des BGH eine sukzessive Mittäterschaft aus, „wenn für die Herbeiführung des tatbestandsmäßigen Erfolgs bereits alles getan“ ist⁷⁸, oder aber sie verlangen – gleichbedeutend – positiv die „Erbringung eines die Tatbestandsverwirklichung fördernden objektiven Tatbeitrages“⁷⁹. Andere – insbesondere neuere – Entscheidungen lassen aber dezidiert eine sukzessive Mittäterschaft auch nach (letzter) Ausführungshandlung zu⁸⁰ oder einen bloßen Willen zur Beeinflussung des Taterfolgs genügen⁸¹. Das ist im Hinblick darauf, dass aus Sicht des Strafgesetzes der entscheidende Moment die (auch wiederholte) Tatvollendung ist und deren Herbeiführung außerhalb der Einflussphäre des später Hinzutretenden stand, abzulehnen. Bereits das Kausalitätserfordernis schließt es daher zurecht aus, eine sukzessive Mittäterschaft nach der letzten Ausführungshandlung anzuerkennen; auch die Tatherrschaftslehre streitet im Einklang hiermit dagegen⁸². Zudem spricht gegen eine sukzessive Mittäterschaft nach letzter Ausführungshandlung, dass sich der Vorsatz des sukzessiv Hinzutretenden nicht mehr auf diese und bereits eingetretene Tatvollendung richten kann, sodass lediglich *dolus subsequens* vorliegt⁸³: Denn der Vorsatz muss sich auf die Herbeiführung der Tatvollendung beziehen, nicht aber im Sinne eines *dolus generalis* auf ein „Gesamtgeschehen“ oder eine dahinter liegende „Rechtsgutsverletzung“. Eine sukzessive Mittäterschaft nach letzter Ausführungshandlung ist abzulehnen.

78 BGH NSTZ 2019, 513, 514; ebenso u. a. BGHSt. 54, 69, 129; BGH StV 2011, 412, 414; 2010, 306; BGH StraFo 2010, 296; BGH NSTZ 1998, 565, 566; 1984, 548, 549; BGH JZ 1981, 596; BGH, Beschl. v. 11.2.2020 – 4 StR 583/19, juris, Tz. 6.

79 So BGH NSTZ-RR 2019, 205; 1997, 319. Bleibt die Vollendung aus, so genügt ein auf die Erbringung eines Tatbeitrags gerichteter Tatentschluss nebst unmittelbarem Ansetzens hierzu, BGH NSTZ 2012, 207, 208 f.

80 BGH StV 2019, 678, 679 Tz. 16; BGH NSTZ 2000, 594; BGH, Urt. v. 19.12.2019 – 1 StR 293/19 (Fall C. II.2., Tz. 12 [mit objektiver Beteiligung vor Vollendung, die subjektiven Voraussetzungen lagen aber erst nach Vollendung vor]); BGH, Urt. v. 10.9.2020 – 4 StR 14/20, juris, Tz. 7; BGH, Beschl. v. 5.12.2012 – 1 StR 569/12, Tz. 4 f.

81 BGH, Beschl. v. 21.02.2017 – 3 StR 455/16, Tz. 5. Der dort angegebene Verweis auf BGH NSTZ 2012, 207, 209 f. ist irreführend, weil dort nur die Strafbarkeit wegen versuchten Totschlags im Raum stand (siehe oben in Anm. 79).

82 Ebenso beispielhaft Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder (Anm. 7), § 25 Rdn. 96; Hoyer, in: SK-StGB (Anm. 59), § 25 Rdn. 125 (Kausalität); Kühl, in: Festschrift für Roxin, S. 665, 681 ff.; Murmann, ZJS 2008, 456, 458; Schmitz, Unrecht und Zeit (Anm. 41), S. 194.

83 Besonders eindrücklich tritt ein *dolus subsequens* in BGH, Urt. v. 19.12.2019 – 1 StR 293/19 (Fall C.II.2., Tz. 12) zutage.

b) Sukzessive Beihilfe nach letzter Tathandlung

In Bezug auf die sukzessive Beihilfe ist zwar anzuerkennen, dass von einem Gehilfen keine Tatherrschaft und auch kein Wille hierzu zu verlangen ist. Allerdings setzt auch die Rechtsprechung voraus, dass der Gehilfenbeitrag die Tat zumindest möglicherweise beeinflusst hat⁸⁴. Als Bezugspunkt hierfür stellen Rechtsprechung und Teile der Literatur auf die „Gesamtat“ bzw. den „Rechtsgutsangriff“⁸⁵ ab. Das ist zwar gewiss pragmatisch, zumal der Gehilfe die Haupttat subjektiv nur gering konkretisieren muss⁸⁶, so dass es auf für den Gehilfen unerhebliche Zufälligkeiten, wann die Tatvollendung eintrete, nicht ankommen könne. Doch das dehnt den „Tat“-Begriff i. S. d. § 27 StGB zumindest an seine Grenzen. Auch systematisch ist es wenig überzeugend, den Tatbegriff hier weiter auszulegen als bei § 25 StGB und auf einen anderen Zeitpunkt abzustellen als den der Tatvollendung. Es ist lediglich anzuerkennen, dass auch eine Absicherung des bereits vom Täter in Gang gesetzten Kausalverlaufs ein Fördern der Tat sein kann, sodass über die letzte Ausführungshandlung hinaus noch deren Absicherung bis zum Eintritt des Erfolges als Beihilfe zu werten ist⁸⁷. Eine spätere, sukzessive Beihilfe ist hingegen – entgegen der Rechtsprechung – abzulehnen⁸⁸.

c) Sukzessive Zurechnung von Erschwerungsgründen

Differenzierter zu beurteilen ist die sukzessive Zurechnung von Erschwerungsgründen bei kausaler Mitwirkung an (erster oder letzter iterativ bzw. sukzessiv herbeigeführter) Vollendung. Der Rechtsprechung bereitet dies bei Beihilfe – weil sie auf die „Gesamtat“ abstellt – keine Schwierigkeiten. In der Tat ist – bei Förderung *zur* Vollendung⁸⁹ – dieser Beitrag für die Vollendung ausreichend, um eine nur akzessorische Haftung für die „Gesamtat“ zu begründen⁹⁰.

Bei sukzessiver Mittäterschaft schließt die Rechtsprechung zwar einerseits eine Zurechnung zurückliegender, „bereits abgeschlossene[r] Tatmodalität[en]“

⁸⁴ Vgl. nur die Aufarbeitung und Stellungnahme bei *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder (Anm. 7), § 27 Rdn. 4 ff. m. w. N.

⁸⁵ So *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder (Anm. 7), § 27 Rdn. 20.

⁸⁶ Siehe nur BGHSt. 42, 135, Ls. und 137 f.

⁸⁷ Zutr. *Hoyer*, in: SK-StGB (Anm. 59), § 27 Rdn. 16.

⁸⁸ I.E. ebenso *Murmann*, ZJS 2008, 456, 458; *Rudolphi*, in: Festschrift für Jescheck, 1985, S. 559, 573 ff.; *Schmitz*, Unrecht und Zeit (Anm. 41), S. 203 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger* (Anm. 25), Rdn. 911.

⁸⁹ Siehe soeben III.4.b.

⁹⁰ *Schünemann/Greco*, in: LK (Anm. 11), § 25 Rdn. 225; a. A. *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo/StGB (Anm. 51), § 27 Rdn. 22 m. w. N.

aus, etwa einen zwischen Mittätern nicht abgesprochenen lebensgefährlicher Hammerschlag (§ 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB)⁹¹. Andererseits aber soll die bloße Mitwirkung an der Wegnahme in Kenntnis eines zuvor verwirklichten Erschwerungsgrundes (Einbruch in eine Privatwohnung, Gewaltanwendung) genügen, um den Diebstahl zu qualifizieren. Wenngleich selten angesprochen, ist nach der Rechtsprechung entscheidend, ob der Erschwerungsgrund noch konkret auf die nachfolgende Tatausführung fortwirkt⁹², sprich ob auch aus Sicht des Ersttätters die nachfolgenden Tathandlungen qualifiziert sind oder nicht: Wer zunächst mit einem Hammer lebensgefährlich zuschlägt, später nur noch mit der Faust, dem wären die Faustschläge nicht als gefährliche Körperverletzung zu werten. Daher verbietet sich es, die Beteiligung erst an den Faustschlägen als mittäterschaftlich begangene, nach § 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB zu qualifizierende gefährliche Körperverletzung zu bestrafen⁹³. Wer aber zunächst in ein Einfamilienhaus einbricht und dieses sodann mehrfach betritt, um die Beute herauszutragen, begeht iterativ „jeweils“ einen schweren Wohnungseinbruchsdiebstahl. Eine Beteiligung nach Gewaltanwendung und erst an einer nachfolgenden Wegnahme reicht – entgegen gewichtiger Stimmen in der Literatur⁹⁴ – aus, um Tatherrschaft über ein notwendiges Tatbestandsmerkmal zu begründen und der Straftat ihr entscheidendes Gepräge zu geben. Auch hat, wer sich an der – noch bevorstehenden oder wenigstens noch iterativ, sukzessiv oder durativ andauernden – Verwirklichung des Tatbestands beteiligt, nicht *dolus subsequens*⁹⁵, sondern Vorsatz zum Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung.

Allerdings: Ein Vorsatz *nur* zum Zeitpunkt der Wegnahme reicht beim Alleintäter nicht aus, selbst wenn er dabei die Wirkungen zuvor ausgeübter Gewalt ausnutzt⁹⁶. Vielmehr ist Vorsatz auch zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung erforderlich. Zum entscheidenden Zeitpunkt fehlt dem sich nur sukzessiv Beteiligten dieser Vorsatz. Wer daher eine sukzessive Zurechnung von Erschwerungsgründen

91 BGH, Beschl. v. 3.7.2018 – 4 StR 621/17, juris; siehe ferner BGH StV 2019, 388, 389 Tz. 12; BGH NSTZ-RR 2014, 73; BGH StV 1997, 581; 1994, 241.

92 BGH JZ 1981, 596 m. Bspr. *Küper*, JZ 1981, 568; ähnlich auch *Jescheck/Weigend*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 63 II 2 („Tatbestandsverwirklichung gefördert oder abgesichert“).

93 Wohl aber als gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

94 *Murmann*, in: SSW-StGB (Anm. 25), § 25 Rdn. 39; *Kühl*, JuS 2002, 729, 733; *Schünemann*, in: LK (Anm. 11), § 25 Rdn. 200; *Heine/Weißer*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 7), § 25 Rdn. 96; *Wessels/Beulke/Satzger* (Anm. 25), Rdn. 833.

95 So aber *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo/StGB (Anm. 51), § 25 Rdn. 212; *Murmann*, ZJS 2008, 456, 459; *Kindhäuser*, in: NK-StGB (Anm. 19), § 249 Rdn. 29 m. w. N.; *Kudlich*, in: SSW-StGB (Anm. 25), § 249 Rdn. 28; *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. II, 2003, § 25 Rdn. 227; in diese Richtung auch *Heine/Weißer*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 7), § 25 Rdn. 96.

96 Hierauf bereits hinweisend *Küper*, JuS 1986, 862, 867.

akzeptiert, legt letztlich die Axt am Koinzidenzprinzip an. Möglich ist es aber – wie beim Alleintäter –, auf eine vom Vorsatz getragene konkludente Drohung erneuter Gewaltanwendung⁹⁷ oder aber auf eine „auf Ingerenz beruhende pflichtwidrige Nichtbeendigung“ einer Gewaltsituation und daher eine Gewaltanwendung durch Unterlassen abzustellen⁹⁸. Nur unter diesen zusätzlichen Voraussetzungen kann ein nach Gewaltanwendung Hinzutretender nicht nur wegen Diebstahls, sondern auch wegen Raubes (§§ 249 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB, ggf. i. V. m. § 13 StGB) bestraft werden. Ist der Zutritt zu einer Privatwohnung bereits ungehindert möglich⁹⁹, scheiden derartige Konstruktionen aber aus, und ein sukzessiv Hinzutretender kann nicht wegen schweren Wohnungseinbruchdiebstahls (§§ 244 Abs. 4, 25 Abs. 2 StGB), sondern nur wegen eines unbenannt schweren Falls eines Diebstahls zur Verantwortung gezogen werden (§§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 1 StGB)¹⁰⁰.

5. Zusammenführung

Die Differenzierung verschiedener Fallgruppen legte zutage, dass bei hinzutretenden Gehilfen eine sukzessive Zurechnung von Erschwerungsgründen nur bis zum Stadium der (letzten) Ausführungshandlung sowie zur Absicherung des (Vollendungs-)Erfolgseintritts möglich ist. Nach der Rechtsprechung hingegen soll eine sukzessive Beihilfe auch bei einer bereits vollendeten Tat möglich sein und sich auch bereits verwirklichter Erschwerungsgründe bis zur Beendigung der Tat sukzessiv zurechnen lassen. Diese Auslegung testet, auf im Wesentlichen pragmatischer Argumentation, die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen aus.

In Bezug auf eine sukzessive Mittäterschaft zeigte sich, dass bei sukzessiver Zurechnung von Erschwerungsgründen einerseits, bei sukzessiver Zurechnung einer bereits vollendeten Tat unterschiedliche Streitfragen im Vordergrund stehen: Die Rechtsprechung verletzt das vorsatzbezogene Koinzidenzprinzip, wenn sie Erschwerungsgründe bereits dann sukzessiv zurechnet, wenn der Erschwerungsgrund auf die nachfolgende Tatausführung nur fortwirkt. Entscheidend ist

⁹⁷ Vgl. BGH NSTZ 2013, 471 f.

⁹⁸ Vgl. BGHSt. 48, 365, 368 ff.

⁹⁹ Ist hingegen auch bei nachfolgender iterativer Tatbegehung ein Einbrechen, Einsteigen oder Eindringen erforderlich, ist auch dem sukzessiven Mittäter § 244 Abs. 4 StGB anzulasten.

¹⁰⁰ Gleichermaßen ist es kein Fall des § 244 Abs. 4 StGB, wenn ein Alleintäter zunächst aus blankem Zorn und Hass ein Fenster zu einer Privatwohnung einschlägt, sodann die auf dem Fenstersims liegende Luxusuhr erblickt und sich spontan entschließt, diese zu entwenden. Denn auch dann genügt der spätere Wegnahmevorsatz nicht.

hingegen nicht das Fortwirken, sondern ob der Erschwerungsgrund nach dem Hinzutreten (iterativ/sukzessiv) erneut verwirklicht wird. Dies ermöglicht in einigen, aber längst nicht allen praxisrelevanten Fallgestaltungen ein äquivalentes Ergebnis zur Rechtsprechung, etwa dann, wenn mit der nachfolgenden Ausführungshandlung eine konkludente Drohung mit erneuter Gewaltanwendung bei § 249 Abs. 1 StGB oder auch ein erneutes Eindringen in eine Privatwohnung bei § 244 Abs. 4 StGB verbunden ist. Ein Hinzutreten nach der (ggf. letzten iterativen/sukzessiven) Ausführungshandlung („nach Vollendung“) kann eine sukzessive Mittäterschaft – entgegen mancher Entscheidungen der Rechtsprechung – nicht begründen, da dies das für strafrechtliche Zurechnung zentrale Kausalitäts- und Tatherrschaftskriterium missachten würde.

IV. Sukzessive Beteiligung als Argument für deeskalierende Tätige Reue

Trotz dieses Streitens gegen eine sukzessive Beihilfe und erst recht gegen eine sukzessive Mittäterschaft „nach Vollendung“ sei nun, quasi als diabolisches Gedankenexperiment, noch hinterfragt, welche Konsequenzen aus der Anerkennung einer solchen sukzessiven Beteiligung zu ziehen sind.

1. Die bislang unzureichende Anerkennung der deeskalierenden Tätigen Reue

Ausgangspunkt sei dabei, dass nach der Tatvollendung der Täter tun und lassen kann, was er will: seine Strafbarkeit ist mit der Tatvollendung eingetreten. In zweifelhafter, aber üblicher Terminologie ist ein „staatlicher Strafanspruch“ entstanden. Nur soweit ausnahmsweise spezielle Vorschriften der Tätigen Reue – z. B. §§ 149 Abs. 2, Abs. 3, 306e, 320 StGB – greifen, soll dies einen bereits entstandenen „Strafanspruch“ nachträglich schmälern oder ganz entfallen lassen können¹⁰¹. Eine übergreifende Vorschrift zur Tätigen Reue – vergleichbar etwa § 167 öStGB im österreichischen Eigentums- und Vermögensstrafrecht¹⁰² – liegt nicht vor. Auch ist die Skepsis groß, dass sich der deutsche Gesetzgeber jemals

¹⁰¹ Siehe nur *Murmann*, in: LK (Anm. 11), § 24 Rdn. 597 f.

¹⁰² Rechtsvergleichend hierzu aktuell *Härtl-Meißner*, Die tätige Reue im deutschen und österreichischen Strafrecht, 2020 m. w. N.

zum Erlass einer allgemeinen Regelung durchringen können wird¹⁰³. Eine Gesamtanalogie zu den Rücktritts- und Tätige Reue-Vorschriften hat sich nicht durchgesetzt¹⁰⁴ und wäre in der Tat zu Gesetzesfern.

Dies ist nun nicht der Ort, um allgemein für die Sinnhaftigkeit von Vorschriften zur Tätigen Reue zu streiten, insbesondere im Eigentums- und Vermögensstrafrecht. Denn es liegt ohnehin auf der Hand, dass die Berücksichtigung von deeskalierendem Nachtatverhalten nicht nur aus Gründen des Opferschutzes (wenn nicht als goldene, dann wenigstens als „silberne Brücke“), sondern auch zur Schonung strafjustizieller Ressourcen grundsätzlich sinnvoll ist, soweit die Notwendigkeit für Strafe bei vollständiger Schadenskompensation und Rückkehr auf den Boden des Rechts entfällt¹⁰⁵. Auch ist eine Regelung über die Tätige Reue nicht unvereinbar mit europäischem Recht, auch nicht mit der Geldwäsche-Richtlinie, die sich zu derartigen Fragen nicht verhält und daher den Mitgliedstaaten weiten Handlungsspielraum überlässt.

Stattdessen sei hier der Blick fokussiert auf eine spezifische Fallgruppe der deeskalierenden Tätigen Reue, der Tätigen Reue im engen Sinne¹⁰⁶: Damit sei Verhalten des Täters im Zeitraum zwischen Deliktvollendung und -beendigung gemeint, das die bereits eingetretene Tatvollendung wieder vollständig¹⁰⁷ rückgängig macht, also die Rückgabe der weggenommenen Sache bei § 242 Abs. 1 StGB oder der Ausgleich des (Gefährdungs-)Schadens bei § 263 Abs. 1 StGB bzw. des Nachteils bei § 266 Abs. 1 StGB. Dieselben Argumente, die für die Anerkennung einer sukzessiven Beteiligung in diesem Zeitfenster streiten, streiten zugleich für die Anerkennung einer deeskalierenden Tätigen Reue¹⁰⁸ (sogleich 2.). Im Lichte dieses Pragmatismus lässt sich § 24 StGB analog anwenden (nachfolgend 3.).

103 Vgl. nur *Krack*, NSTz 2001, 505, 510 f.; *Oğlakcioğlu/Kulhanek*, JR 2014, 462, 464; optimistischer *Matt/Saliger*, öAnwBl 2016, 307, 310 f.

104 In diese Richtung aber z. B. *Eser/Bosch*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 7), § 24 Rdn. 116.

105 Siehe nur *Hillenkamp*, in: Schöch (Hrsg.), *Wiedergutmachung und Strafrecht*, 1987, S. 81, 83 ff.; *Jahn/Ebner* in: *Festschrift für Heintschel-Heinegg*, 2015, S. 222, 231 ff.; *Matt/Saliger*, öAnwBl 2016, 307, 308 f.; *R. Schäfer*, *Die Privilegierung des „freiwillig-positiven“ Verhaltens des Delinquenten nach formell vollendeter Straftat*, 1992, S. 191 ff.; jew. m. w. N.

106 Terminologie nach *Matt/Saliger*, öAnwBl 2016, 307, 309 m. w. N. Siehe ferner *Blöcker*, *Die Tätige Reue*, 2000, S. 180, der die Tätige Reue gänzlich auf den Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung begrenzt.

107 Eine Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB), eine Gewaltanwendung (§ 249 Abs. 1 Alt. 1 StGB), aber auch die Drohung mit Gewalt (§ 249 Abs. 1 Alt. 2 StGB) lässt sich nicht dergestalt ungeschehen machen, ebenso nicht eine Gefährdung von Leib oder Leben in Fällen der §§ 315 ff. StGB.

108 Nur klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Argumente hierfür *stets* streiten, nicht nur in den Fallgestaltungen, in denen eine sukzessive Beteiligung auch vorliegt.

2. Konnex zwischen sukzessiver Beteiligung und deeskalierender Täter Reue

a) Beendigung als materiell entscheidendes Kriterium

Aus Sicht der Proponenten einer sukzessiven Beteiligung steht, wie aufgezeigt, nicht die formale Vollendung der Tat im Vordergrund, sondern die Beendigung, der „Rechtsgutsangriff“ als solcher bzw. der „Gesamterfolg einer Tat“ – wie er sich z. B. im dauerhaften Entzug des Eigentums beim Diebstahl und in der dauerhaften Reduktion des Vermögens beim Betrug und der Untreue zeige. Wenn aber die wirkliche Verletzung nur bei Beendigung der Tat eintreten soll, diese aber durch Tätige Reue verhindert werden kann, fehlt es am entscheidenden Grund für die Bestrafung. Gleichwohl wegen Deliktvollendung zu bestrafen, wäre dann nichts als Formalismus, ohne dass das maßgebliche *materielle* Unrecht vorläge¹⁰⁹.

b) Fluide Schuld bis zur Zäsur der Beendigung

Zudem soll nach den Proponenten der sukzessiven Beteiligung auch nach Tatvollendung und bis zur Beendigung eine volle Verstrickung im Unrecht möglich sein. Auch derjenige, der erst nach der Vollendung als sukzessiver Mittäter oder Gehilfe hinzutrete, könne eine Strafe aus dem ganzen Spektrum des Strafrahmens verwirken¹¹⁰. Das Maß der Schuld – vom ohnehin strafzumessungsrelevanten Nachtatverhalten abgesehen (§ 46 Abs. 2 Satz 2 Alt. 6 StGB) – ist daher in diesem Stadium zwischen Tatvollendung und -beendigung noch vollständig variabel; es kann in der Person des nachträglich Hinzutretenden noch bis zur Grenze der Strafdrohung vollständig anwachsen. Wenn aber die Schuld noch nicht zum Zeitpunkt der Tatvollendung hinreichend – *negativ* – verfestigt ist, spricht alles dafür, zugleich auch keine *positive* Verfestigung der Schuld anzunehmen. Bei entsprechendem Verhalten zwischen Tatvollendung und -beendigung ist daher nicht nur ein Aufwuchs „von Null auf Hundert“ anzuerkennen, sondern auch ein Absinken der Schuld „von Hundert auf Null“.

109 In diesem Sinne auch *Vogel*, in: LK (Anm. 8), Vor § 242 Rdn. 48: „Nahezu zwingend wird die kriminalpolitische Forderung nach Anerkennung strafbefreiender tätiger Reue beim Diebstahl, wenn dieser als materielles Versuchs-, ja Vorbereitungsunrecht im Vorfeld der Zueignung bzw. der wirklichen Eigentumsverletzung verstanden wird und der Dieb es freiwillig hierzu nicht kommen lässt, insbesondere indem er die weggenommene Sache zurückgibt.“

110 Indes können bei *Mittätern* nur solche Tatteile strafzumessungsrelevant sein, die nach dem Hinzutreten verwirklicht werden, BGH StV 2016, 106.

c) Pragmatismus im Lichte der Strafzwecke

Schließlich streitet derselbe Pragmatismus im Lichte der Strafzwecke für eine Anerkennung der Tätigen Reue: Das durch die Strafnorm „geschützte Rechtsgut“ wurde in letzter Sekunde doch nicht verletzt, eine straflegitimierende Rechtsgutsverletzung ist somit nicht eingetreten. Das vermeintliche Opfer ist, weil sich der Täter eines Besseren besonnen hat, nicht geschädigt. Eine Bestrafung ist daher nicht erforderlich, um das Opfer zu rehabilitieren. Setzt man – sinnvollerweise – eine Freiwilligkeit des Reueverhaltens voraus, ist der Täter autonom auf den Boden der Rechtsordnung zurückgekehrt, sodass ein spezialpräventives Tätigwerden und eine Kommunikation mit dem Täter entbehrlich wird. Zudem wurde die verletzte Verhaltensnorm durch das Umkehrverhalten des Täters in ihrer Geltung wiederhergestellt.

3. Eine Analogie zu § 24 StGB

Hält man also die Fokussierung auf die Deliktvollendung nicht für rechtsstaatlich geboten und systematisch überzeugend, sondern für übertriebenen Formalismus und hält – mit einer gehörigen Portion Pragmatismus – eine sukzessive Beteiligung für möglich, so ist es allein konsequent, im Stadium bis zur Tatbeendigung auch eine Tätige Reue anzuerkennen¹¹¹. Doch wie ist dem möglichen Einwand zu begegnen, dass das zwar vielleicht pragmatisch wäre, es aber an einer hinreichenden Rechtsgrundlage im Allgemeinen Teil fehle?

a) Verhinderung der Beendigung

Da sich die Rücktrittsregelung in § 24 StGB allein auf den Zeitraum bis zur Vollendung erstreckt, greift sie gewiss nicht unmittelbar. Dass eine Regelungslücke besteht, wird allerdings nicht durch die verstreuten Tätige-Reue-Vorschriften widerlegt, denn diese beziehen sich auch und vorrangig auf deeskalierendes oder kompensatorisches Verhalten nach der Beendigung oder – bei Unternehmensdelikten (§ 314a Abs. 1 StGB) – auf den der Vollendung gleichgestellten Versuchsbeginn (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB). Eine Planwidrigkeit besteht jedenfalls in Bezug auf eine Tätige Reue bei nur sukzessiv begründeter Mittäterschaft, da jene richter-

¹¹¹ Dass für eine solche Privilegierung der Tätigen Reue auch dann, wenn man gegen sukzessive Beteiligung streitet, gute Gründe sprechen, stehe auf einem anderen Blatt.

rechtlich erst durch BGHSt. 2, 244 begründet wurde¹¹²; die zeitlich spätere Reform des § 24 StGB im Vergleich zu § 46 StGB a. F. betraf nur andere Aspekte als die Erstreckung auf die Phase zwischen Vollendung und Beendigung¹¹³. Die Vergleichbarkeit der Interessenlage zwischen einem Rücktritt vom Versuch durch Vollendungsverhinderung und einer Tätigen Reue durch Beendigungsverhinderung liegt – unter Zugrundelegung des zuvor aufgedeckten Pragmatismus – auf der Hand. Verhindert der Täter freiwillig die Beendigung der Tat, so greift ein persönlicher Strafaufhebungsgrund, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, Abs. 2 S. 1 StGB analog.

b) Verhinderungsbemühungen

Nicht kausale freiwillige und ernstliche Bemühungen, die Beendigung zu verhindern, sind in entsprechender Analogie jedenfalls bei demjenigen zu berücksichtigen, der sich zunächst sukzessiv beteiligt, dann aber – vor Beendigung – wieder seinen (Nach-)Tatbeitrag dergestalt zurücknimmt, dass er für die gleichwohl eingetretene Beendigung nicht mehr kausal geworden ist, § 24 Abs. 2 Satz 2 StGB analog. Auch im Übrigen spricht Vieles dafür, bei aus anderen Gründen unbeendet gebliebenen Taten gleichwohl das freiwillige und ernsthafte Bemühen, die Beendigung der Tat zu verhindern, für die Privilegierung – wie beim Rücktritt vom Versuch – ausreichen zu lassen.

4. Pragmatismus – und seine Grenzen

Wer sukzessive Mittäterschaft, aber auch sukzessive Beihilfe generell für möglich hält, beruft sich auf nichts als Pragmatismus; Sprache und Systematik des StGB streiten dagegen. Dieselben pragmatischen Argumente sprechen dann aber konsequenterweise auch für die Anerkennung einer Tätigen Reue im Stadium zwischen Tatvollendung und Tatbeendigung, sprich wenn ein Täter oder Teilnehmer in diesem Stadium die Beendigung der Tat dadurch verhindert, dass er die bereits eingetretene Vollendung wieder vollständig rückgängig macht oder, bei anderweitig herbeigeführter Nichtbeendigung, sich hierum wenigstens freiwillig und ernsthaft bemüht.

112 A. A. *Murmann*, in: LK (Anm. 11), § 24 Rdn. 598; *Hillenkamp*, in: Schöch, Wiedergutmachung (Anm. 105), S. 81, 87 ff. m. w. N.

113 Vgl. BT-Drs. IV/650, S. 145 f.

Diesem zweiten Teil der Argumentation kann man gerne unzureichende dogmatische Stringenz und übergroßen Pragmatismus vorwerfen – aber nur, solange man zugleich auch der sukzessiven Beteiligung die Gefolgschaft versagt: Denn eine Fokussierung auf die zur Tatvollendung führende Ausführungshandlung ist keineswegs überzogener Formalismus, sondern gebotene Formenstrenge eines rechtsstaatlich orientierten und daher notwendigerweise begrenzten Strafrechts. Ist man bereit, sich auf diese Formenstrenge einzulassen und daher auch in § 24 StGB analog keine hinreichende Grundlage für eine Tätige Reue zwischen Vollendung und Beendigung zu sehen, so ist der Boden bereitet, um sodann – allein kriminalpolitisch – über das Für und Wider einer Honorierung von Tätiger Reue zu streiten.